

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2948
Urteil Nr. 51/2005 vom 1. März 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 4 und 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Friedensrichter des dritten Kantons Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 10. März 2004 in Sachen S. Cox und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Lüttich gegen F. Ferrara und C. Cox und in Sachen T. Ferrara gegen F. Ferrara und C. Cox, dessen Ausfertigung am 17. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des dritten Kantons Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 4 und 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern im ersten Fall (Artikel 4) der vom ÖSHZ verfolgte Unterhaltspflichtige, wenn das Zentrum im Namen und zugunsten des Sozialhilfeempfängers handelt, allerdings mit der Möglichkeit der Forderungsübertragung zu seinem eigenen Vorteil, verurteilt werden könnte, ungeachtet der Höhe seiner Einkünfte, während er im zweiten Fall nicht verurteilt werden könnte, nämlich wenn er unmittelbar vom ÖSHZ im eigenen Namen verfolgt wird, wenn seine Einkünfte unter dem vom König aufgrund der Ihm gemäß Artikel 26 zuerkannten Zuständigkeiten bestimmten Mindestbetrag liegen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In bezug auf die fraglichen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung (nachstehend: Gesetz vom 26. Mai 2002) bestimmt:

« § 1. Der Betreffende kann gezwungen werden, seine Rechte unterhaltspflichtigen Personen gegenüber geltend zu machen; als unterhaltspflichtige Personen kommen hierfür in Betracht: sein Ehepartner oder gegebenenfalls sein Ex-Ehepartner, die Verwandten ersten Grades in auf- oder absteigender Linie, die Adoptierenden und die Adoptierten.

§ 2. Vereinbarungen in Bezug auf Unterhaltsgeld sind dem Zentrum gegenüber nicht wirksam.

§ 3. Das Zentrum kann von Rechts wegen im Namen und zugunsten des Betreffenden handeln, um die in den Artikeln 3 Nr. 6 und 4 § 1 erwähnten Rechte geltend zu machen. »

B.1.2. Artikel 26 desselben Gesetzes bestimmt:

« Das Eingliederungseinkommen, das von einem Zentrum in Anwendung des vorliegenden Gesetzes gewährt worden ist, wird von diesem Zentrum kraft eigenen Rechts innerhalb der Grenzen, unter den Bedingungen und unter Berücksichtigung der Modalitäten, die der König festlegt, zu Lasten der in Artikel 4 § 1 erwähnten Unterhaltspflichtigen sowie zu Lasten der in Artikel 336 des Zivilgesetzbuches erwähnten Unterhaltspflichtigen bis in Höhe des Betrags, zu dessen Zahlung die Unterhaltspflichtigen für den Zeitraum, während dessen das Eingliederungseinkommen gewährt wurde, verpflichtet sind, zurückgefordert. »

B.2. Der verweisende Richter befragt den Hof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern der Unterhaltspflichtige, wenn die Forderung des öffentlichen Sozialhilfezentrums (nachstehend: ÖSHZ) auf Artikel 4 beruhe, ungeachtet der Höhe seiner Einkünfte verurteilt werden könne, während dies nicht der Fall sei, wenn er direkt im eigenen Namen vom ÖSHZ verfolgt werde, wenn seine Einkünfte unter dem vom König aufgrund der Ihm durch Artikel 26 erteilten Zuständigkeiten festgelegten Mindestbetrag lägen.

In bezug auf die Einrede des Ministerrates

B.3. Nach Darlegung des Ministerrates sei die vorgebliche Diskriminierung zwischen Unterhaltspflichtigen nicht in einer Gesetzesnorm enthalten, sondern in der Ausführung dieser Norm durch Artikel 50 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 « zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung », so daß der Hof nicht befugt sei, sich zu der Frage zu äußern, ob der König in der Ausübung Seiner aus dem fraglichen Artikel 26 abgeleiteten Befugnis die Artikel 10 und 11 der Verfassung mißachtet habe oder nicht.

B.4.1. Die präjudizielle Frage, mit der der Hof befaßt ist, prangert den Behandlungsunterschied zwischen Unterhaltspflichtigen an, der sich daraus ergeben würde, ob eine Einkommensschwelle bestehe oder nicht, je nachdem, ob die Forderung des ÖSHZ auf Artikel 4 oder Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 beruhe.

B.4.2. Es trifft sicherlich zu, daß die Einkommensschwellen in Artikel 50 des obengenannten königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 festgesetzt sind, das heißt einer Norm, deren Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung der Hof nicht beurteilen kann, doch der angeprangerte Behandlungsunterschied findet seinen Ursprung in der Verbindung der Artikel 4 und 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002, insofern die zweitgenannte Bestimmung den König ermächtigt, « Grenzen, Bedingungen und Modalitäten » der Forderung des ÖSHZ festzulegen, was in der erstgenannten Bestimmung nicht vorgesehen ist.

Ungeachtet der Weise, in der der König von der somit erhaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht hat, findet der angeführte Behandlungsunterschied seinen Ursprung in den fraglichen Gesetzesbestimmungen, insofern sie gegebenenfalls die Einführung von Grenzen für die Forderung des ÖSHZ gegenüber dem Unterhaltspflichtigen erlauben.

B.4.3. Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Das Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung beruht weitgehend auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum, die es durch seinen Artikel 54 aufgehoben hat.

B.6. Der fragliche Artikel 4 § 3 bestätigt somit das Recht des ÖSHZ, von Rechts wegen im Namen und zu Gunsten des Betreffenden zu handeln, um dessen Anspruch auf Sozialleistungen aufgrund der belgischen und ausländischen Gesetzgebung (Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 2002) und auf Unterhaltszahlungen gegenüber gewissen Unterhaltspflichtigen (Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2002) geltend zu machen, « wenn die Person nicht selbst ihren Anspruch auf Leistungen oder auf Einkünfte gegenüber Dritten geltend machen kann oder wenn sie angesichts der Umstände (psychosoziale Gründe, Bruch mit der Familie, usw.) nicht selbst auf diese verwandten Unterhaltspflichtigen zurückgreifen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 13).

Diese Bestimmung beruht unmittelbar auf Artikel 8 § 4 des obengenannten Gesetzes vom 7. August 1974.

B.7.1. Der fragliche Artikel 26 verleiht hingegen den ÖSHZen « wie in der Vergangenheit » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 31) ein eigenes Recht, die Rückzahlung der Beihilfe, die aufgrund des Rechtes auf soziale Eingliederung zu Lasten gewisser Unterhaltspflichtigen gewährt wurde, in Höhe des Betrags der gewährten Beihilfe zu fordern, jedoch vorbehaltlich der durch den König festgelegten Grenzen, Bedingungen und Modalitäten.

Die Artikel 41 bis 55 des königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Einführung einer allgemeinen Regelung in Sachen Recht auf soziale Eingliederung regeln die Modalitäten der Rückforderung der gewährten Beträge durch das ÖSHZ.

B.7.2. Dieses eigene Recht, im Hinblick auf die Rückforderung gegen den Unterhaltspflichtigen vorzugehen, beruht unmittelbar auf Artikel 13 Absatz 2 Nr. 1 des obengenannten Gesetzes vom 7. August 1974, wobei diese Bestimmung selbst auf Artikel 17 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen - die später durch die öffentlichen Sozialhilfezentren ersetzt wurden - gewährten Hilfeleistungen beruhte.

Infolge eines Abänderungsantrags der Regierung wurde im Text von Artikel 13 Absatz 2 Nr. 1 des obengenannten Gesetzes vom 7. August 1974 vorgesehen, daß das eigene Recht auf Rückforderung von den Unterhaltspflichtigen nur « innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die vom König festgelegt werden » ausgeübt wird.

Die Festlegung der Modalitäten zur Ausübung der Rückforderung von den Unterhaltspflichtigen durch königlichen Erlaß wurde somit als notwendig erachtet, « um insbesondere den Einkünften dieser Personen Rechnung tragen zu können » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 247/2, S. 51).

Ein königlicher Erlaß vom 9. Mai 1984 hat Artikel 13 Absatz 2 Nr. 1 des obengenannten Gesetzes vom 7. August 1974 ausgeführt.

B.8.1. Sowohl der fragliche Artikel 4 als auch der fragliche Artikel 26 drücken den gleichen Grundsatz des Vorrangs der Solidarität der Familie vor der kollektiven Solidarität aus, und zwar gemäß der « im wesentlichen residualen » Beschaffenheit des Rechts auf soziale Eingliederung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1603/001, S. 13).

B.8.2. Die fraglichen Bestimmungen lassen somit einen Behandlungsunterschied erkennen zwischen Unterhaltspflichtigen, die vom ÖSHZ auf der Grundlage von Artikel 26 verfolgt werden und die in den Genuß der aufgrund dieser Bestimmung festgelegten Grenzen gelangen können, und den Unterhaltspflichtigen, die vom ÖSHZ auf der Grundlage von Artikel 4 § 3 verfolgt werden und für die keine Grenzen vorgesehen wurden.

B.9.1. Dieser Behandlungsunterschied beruht jedoch auf einem objektiven Kriterium, denn die in den Artikeln 4 § 3 und 26 vorgesehenen Forderungen unterscheiden sich sowohl chronologisch als auch hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Wirkung.

B.9.2. In der Tat geht einerseits aus der Struktur des Textes des Gesetzes vom 26. Mai 2002 hervor, daß die in Artikel 4 § 3 vorgesehene Forderung, wobei diese Bestimmung im Kapitel « Allgemeine Bestimmungen » enthalten ist, unabhängig davon ist, ob vorher vom ÖSHZ eine finanzielle Hilfe gewährt wurde oder nicht, dies im Gegensatz zu den Artikeln 24 bis 26, die Bestandteil des Kapitels « Rückforderungen » sind und voraussetzen, daß zuvor eine finanzielle Hilfe gewährt wurde.

B.9.3. Andererseits erteilt Artikel 4 § 3 den ÖSHZen eine gesetzliche Vertretungsbefugnis, ohne daß ein Auftrag erforderlich ist. Diese in Artikel 4 § 3 vorgesehene Forderung erweist sich als das Gegenstück zu dem Recht, das in Artikel 4 § 1 vorgesehene Vorgehen gegen gewisse Unterhaltspflichtige vorzuschreiben, und ermöglicht es den Antragstellern auf Sozialhilfe, zu vermeiden, daß sie selbst eine Forderung auf Unterhaltszahlung einreichen müssen, angesichts der mit Unterhaltszahlungen verbundenen menschlichen Schwierigkeiten.

Artikel 26 verleiht hingegen dem ÖSHZ ein eigenes Recht, die gewährte Hilfe von den Unterhaltspflichtigen zurückzufordern; die Forderung wird also vom ÖSHZ persönlich eingeleitet, ohne daß im übrigen der Unterhaltsberechtigte an dem Verfahren beteiligt sein muß.

B.9.4. Schließlich, wenn das ÖSHZ eine Forderung auf der Grundlage von Artikel 4 § 3 einleitet, handelt es als Beauftragter im Namen desjenigen, der das Recht auf soziale Eingliederung beantragt, und erhält grundsätzlich den gesamten Betrag dieser Forderung.

Wenn es hingegen eine Rückforderung erhebt, ist seine Forderung auf den gewährten Betrag während des Zeitraums, in dem der Betrag gewährt wurde, begrenzt, unbeschadet eines gegebenenfalls weitergehenden Anspruchs des Unterhaltsberechtigten.

B.9.5. Aufgrund dieser Elemente und des in B.7.2 erwähnten Zwecks der Ermächtigung des Königs bezüglich der Festlegung der Modalitäten der Rückzahlungsforderung der ÖSHZen gegenüber den Unterhaltspflichtigen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen, daß es nicht angebracht war, in den fraglichen Artikel 4 Grenzen für die Verpflichtungen der Unterhaltspflichtigen vorzusehen, wenn ein ÖSHZ ihnen gegenüber im Namen und zu Gunsten der Unterhaltsberechtigten handelt, unter anderem unter Berücksichtigung des Umstandes, daß gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches die Belastbarkeit der besagten Unterhaltspflichtigen berücksichtigt wird.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 4 und 26 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior